Murianer
1. August

STATUTEN

des Vereins
Murianer 1. August
mit Sitz in 5630 Muri Kanton Aargau

Artikel I Name und Sitz

Unter dem Namen «Murianer 1. August» besteht mit Sitz in 5630 Muri Aargau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel II Zweck

Der Verein bezweckt die jährliche Organisation und Durchführung einer gemeinnützigen, traditionellen 1. August-Feier für die Einwohner der Gemeinde Muri sowie deren Gäste.

Eine traditionelle 1. August-Feier findet am Abend des 1. Augustes statt und beinhaltet insbesondere die Elemente 1. August-Feuer, Feuerwerk, Lampionumzug, 1. August-Rede und "Cervelat & Bürli".

Die Feier soll die ganze Bevölkerung von Muri ansprechen und insbesondere Programmpunkte für Senioren und Familien beinhalten.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich ideelle Zwecke gemäss den nationalen und kantonalen Vorgaben für juristische Personen mit ideellen Zwecken.

Artikel III Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

a) Dem Vereinsvermögen und dessen Verzinsung;

b) Mitgliederbeiträge;

c) Erträgen aus Veranstaltungen;

d) Förderbeiträgen von Dritten (Stiftungen etc.);

e) Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Artikel IV Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel V Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und endet automatisch mit dem Tod.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder definitiv.

Artikel VI Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand

Artikel VII Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

b) Déchargeerteilung an den Vorstand

c) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten

d) Rekursentscheid beim Vereinsausschluss von Mitgliedern

e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

f) Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Artikel VIII Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten, des Vorstandes einberufen.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 14 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte in Form einer Traktandenliste enthalten.

Artikel IX Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel X Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz in Muri haben. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

a) Vorbereitung der Generalversammlung

b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

c) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern

d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder

e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung

f) Verwaltung des Vereinsvermögens

g) Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung der Vereinszwecke

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Artikel XI Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind mindestens

a) Der Vereinspräsident

b) Der Vizepräsident

c) Der Kassier des Vereins

Der Vorstand kann mittels einfachen Beschlusses weiteren Vorstandsmitgliedern die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Artikel XII Rechnungsrevison

Die Rechnung des Vereins ist jährlich (nach Kalenderjahr) abzuschliessen. Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch den Gesamtvorstand in Eigenverantwortung. Die Rechnung und der Revisionsbericht des Vorstandes und wird an der Mitgliederversammlung offengelegt und erläutert.

Artikel XIII Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel XIV Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach nach Erfüllen aller finanzieller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Der Empfänger des Restvermögens muss eine juristische Person mit ideellen Zwecken gemäss den nationalen und kantonalen Vorgaben sein. Eine andersweitige Verwendung des Restvermögens ist ausgeschlossn.

Der Entscheid zur Verwendung des Restvermögens nach Liquidation des Vereins obliegt der Generalversammlung.

Artikel XV Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16.11.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Das erste Vereinsjahr dauert somit vom 16.11.2024 bis 31.12.2025.

Muri, 16.11.2024

Daniel Strub
Präsident

Simon Waltenspühl
Vizepräsdient